

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

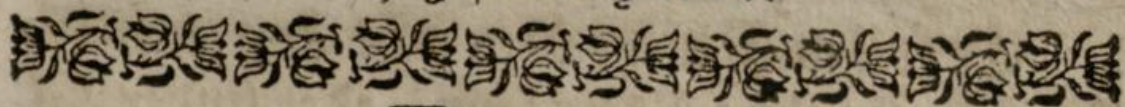
Tit. LVIII. Vom Wirthen und Weinschencken.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht / noch Magd abtringen / sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgescheiden / oder es seye ihr Zihl / bey Verbott drey Pfund Heller.

Und welcher Ehehalt einem unrechtmäßiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinderucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herren / Meister / oder Frauen / vor dem Zihl / es erkenne dann ein Gericht / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt drey Pfund Heller.

Wann aber Einer / Knechten / oder Mägden / ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen / bringen sie das dem Amptmann für / ist die Strass drey Pfund Heller.



Tit. LVIII.

Vom Wirthen und Weinschencken.

In Jeder so ansahet Wirth seyn / und Wein vom Zapffen schenckt / der soll ein  
 It Jahr

Jahr-lang nach einander Wein zu schencken verbunden seyn / so aber Er vor Ausgang des Jahrs auffhört / der verfällt zehen Pfund Heller.

Wir wollen / und gebieten auch hiemit bey Straff zwainkzig Pfund Heller / so wol den Wein-Schätzern / als den Wirthen / daß Sie den Wein / so bald er eingelegt wird / verpitschieren lassen / und ohne Vortwissen des Schultheissen kein Faß eröffnen / da es aber nicht geschicht / soll die Straff von Ihnen un-nachlässig eingenommen werden.

Es soll auch kein Wirth an Sonn- oder gebannten Feyer = Tagen Wein einlegen / bey Straff zehen Pfund Heller.

Er soll auch nicht über acht Tag / weil Er Wirth ist / ohne Wein seyn / oder finden lassen / bey Straff eines Pfund Hellers / so oft es beschicht.

Und so ein Wirth Wein hätte / und wolt den Wein umb paares Gelt vor verbottener Zeit

Zeit nicht heraus geben / verfällt ein Pfund  
Heller.

Es ist auch Unser sonderlich Gebott / daß  
kein Wirth in Unserer Grafschafft kein Wein  
für ohin / in Keller / oder ins Haus ziehen solle /  
Er seye dann bey wesen Unsers verordneten  
Statt = Schultheisses / von den verordneten  
Umgelttern auffgeschnitten / bey Straff drey  
Pfund Heller.

Darzu soll auch keiner keinen Wein / ohne  
erlaubt / oder theurer / dann Er erlaubt wird /  
ausschenden / bey Verbott zehen Pfund Hel-  
ler.

Alle / die Wein selbst hätten / die mögen  
Ihn wol schenden ein Jahr / wann Sie wol-  
len / ohne auff den Jahr = Märkten / und Kirch-  
weyhinnen / doch das Umgelt / und auffgeschla-  
genen Pfenning auff die Maß / darvon / wie  
andere Wirth verrichten.

Es solle kein Wirth nach der neunten  
Stund / keinen Wein auff die Gassen schenden /

oder geben / es wären dann Kindbetterin / oder  
der Francken Personen / bey Verbott drey  
Pfund Heller.

Item / welcher einem eine Zech auffschlieg  
wider seinen Willen / so dann der Wirth / sol-  
ches von Ihm klagt soll derselb in acht Tagen  
Ihme Bezahlung thun an Verbott drey  
Pfund Heller / wo Er aber das übergeheth /  
und nicht bezahlet / solle der Amptmann auff  
fernerer Klag / an Straff des Thurns / und in  
acht Tagen hernach die Bezahlung thun ver-  
schaffen.

Niemand außserhalb der Wirth soll frem-  
de Leuth behausen / oder beherbergen / länger  
dann über eine Nacht / ohne erlaubt der Ampt-  
leuth / bey Verbott drey Pfund Heller.

Es solle niemands im Winter / oder Som-  
mer nach der neunten Stund auff der Gassen  
gehen / unfüglich Wesen / und Geschrey üben /  
noch auch in denen Wirths-Häusern ohne ein  
Licht sitzen / auch Ihnen der Wirth kein Wein  
mehr

mehr geben / noch sie sitzen lassen / bey Straff  
drey Tag / und drey Nacht in der Gefäng-  
nis / wollen aber die Gäste nicht heimgehen /  
solle der Wirth solches dem Amptmann für-  
bringen / und Er damit entschuldiget seyn / wo  
nicht / solle der Wirth mit den Gästen gestraf-  
fet werden.

Es soll auch keiner kein Wurf- Beyhel /  
oder andere dergleichen unziemlichen Ge-  
wehren / in kein Wirths- Haus / oder Zech  
tragen / oder sonst bey ihme haben / bey Straff  
fünff Pfund Heller.



## Tit. LIX.

## Von Becken.

Die Becken in der Statt Hechingen sollen  
sich zu keiner Zeit / ohne Brodt finden  
lassen / bey Straff der Statt Einigung.

R iij

Und